

Satzung des 1. Deutschen Il Divo-Fanclub e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet 1. Deutscher Il Divo-Fanclub.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 41564 Kaarst.

(3) Der Verein wurde am 13. Dezember 2008 in Köln gegründet.

(4) Der Zweck des Vereins: der Verein möchte allen Menschen, die sich für die internationale Musikgruppe „Il Divo“ interessieren, eine Plattform bieten, auf der sie sich austauschen können. Der Club bietet kein Diskussionsforum für politische oder weltanschauliche Zwecke, sofern diese nicht untrennbar mit den Belangen der Gruppe „Il Divo“ verbunden sind.

(5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Regelmäßige Mailinglisten mit Neuigkeiten über „Il Divo“, Einrichtung einer Internetseite
2. Regelmäßige regionale Treffen, um neue Mitglieder kennenzulernen und zu gewinnen
3. Austausch von Hintergrundinformationen zur Musik: Originalmusik, Texte, Übersetzungshilfen etc. via Mailingliste und Internet
4. Auf Wunsch der Mitglieder Organisation gemeinsamer Konzertbesuche
5. Als Ansprechpartner für Interessierte an der Gruppe dienen
6. Werbung für die Gruppe und die von ihr unterstützte französische Hilfsorganisation „Assistance Médicale Toit du Monde“ (AMTM)

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem

Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten allein durch den ersten Vorsitzenden oder von den drei anderen Vorstandsmitgliedern untereinander je zwei gemeinsam.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,00 € sind für den Verein beschränkt auf das Innenverhältnis nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den „AMTM“ (Assistante Médicale Toit du Monde, 81, avenue du Maréchal Joffre, 92000 NANTERRE - Frankreich) oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle ausschließlich zu den vom AMTM vorgesehenen humanitären Zwecken zu

verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 10 Nettiquette

(1) Der 1. Deutsche Il Divo-Fanclub erwartet von allen Mitgliedern des Vereins untereinander und nach außen ein gesittetes Miteinander. Persönliche Beleidigungen oder Anfeindungen einzelner Mitglieder führen zum Ausschluss aus dem Verein.

(2) Private Meinungsverschiedenheiten sollten auch privat geführt werden, Verstöße gegen die „Nettiquette“ sind daher vermeidbar.

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Köln, den 13. Dezember 2008

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, den Mitgliedsbeitrag auf jährlich 30,00 Euro festzulegen. Für Neu-Mitglieder, die erst im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden, wird der Mitgliedbeitrag anteilig nach Monaten fällig.